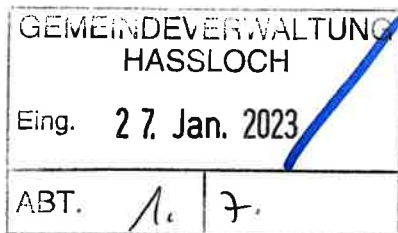


Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch



Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2000
Telefax: 06322/961-82000
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 26.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024;

Ihr Schreiben vom 15.12.2022; Az.: I-500/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurde uns die vom Gemeinderat Haßloch in der Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendige Genehmigung beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergeht unter Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende

Haushaltsverfügung:

1. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO werden die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **12.030.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen setzt sich aus folgenden notwendigen Investitionsmaßnahmen zusammen: Neubau Kindertagesstätte Südliche Rosenstraße (5.130.000,00 €), Umbau Kindergarten (6.100.000,00 €) und Umsetzung des KiTaG (800.000,00 €).

Unter Bezugnahme auf die geplante Beschaffung einer „Drehleiter DLAK 23/12“ weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Auftrag nach der Gemeindeordnung nur erteilt werden darf, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000,00 € als Verpflichtungsermächtigung veranschlagt sind.

Postanschrift: Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

2. Aufgrund des aktuellen Kassenbestandes wird der in der Haushaltssatzung beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5.498.500,00 € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 9.330.400,00 € in beiden Haushaltsjahren auf **0,00 €** festgesetzt. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO).
3. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von 717.898,00 € und für das Haushaltsjahr 2024 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 587.062,00 € ausgewiesen.
Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2.542.788,00 € im Haushaltsjahr 2023 und 1.260.608,00 € im Haushaltsjahr 2024.

Gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen und im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 ist damit gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen und wird nicht beanstandet.

Im Haushaltsjahr 2024 ist der Ergebnishaushalt in der Planung nicht ausgeglichen. Von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts wird jedoch im Hinblick auf die VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO abgesehen, da in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres 2024 noch ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 aus, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Haushaltsplans 2024 werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 1 GemO geltend gemacht. Von einer Beanstandung des Haushaltsjahres 2024 wird jedoch, wie dargestellt, abgesehen.

Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

Wir bitten bis spätestens 30.06.2024 um Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 die Einsparpotentiale aufzeigt und möglichst den Haushaltsausgleich zur Folge hat. Es sind im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen; Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Abbau des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt zu verwenden. Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Aufwendungen / Auszahlungen, insbesondere die freiwilligen und disponiblen, nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.

Im aktuellen Prüfbericht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.01.2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Haßloch sind Konsolidierungspotentiale dargestellt, die das Haushaltsdefizit der Gemeinde verbessern und entsprechend umzusetzen sind. Um weitere Unterrichtung über das Veranlasste wird gebeten.

Im Hinblick auf die zukünftige Finanzausstattung und die geplanten Investitionen hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Ausgabereduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmenquellen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vgl. § 93 Absatz 3 GemO) auszuschöpfen. Demnach sind Ausgabe- und Einnahmensehensätze (u.a. Anpassung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) einer ständigen Prüfung zu unterziehen. Unter anderem die Friedhofsgebühren sind stetig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist ein, im Sinne der Einnahmesehensatzbeschaffung, angemessener Kostendeckungsgrad anzustreben.

Die Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Haßloch wird aufgefordert, weiterhin alle Ausgaben im Bereich der freiwilligen Ausgaben nachhaltig zu überprüfen. Auf die o. g. Ausführungen wird verwiesen.

4. Die in der vorliegenden Hebesatzsatzung vom 14.12.2022 beschlossenen Erhöhungen der Realsteuerhebesätze haben wir zu Kenntnis genommen.

Die festgesetzten Realsteuerhebesätze entsprechen den Nivellierungssätzen nach dem, am 01.01.2023 in Kraft getretenen, Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die weitere Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls sind vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung (Gebot des Haushaltsausgleichs, dauerhafte Leistungsfähigkeit etc.) weitere Anpassungen notwendig.

Bitte beachten Sie, dass jegliche Mehreinnahme aufgrund von Hebesätzen die über die Nivellierungssätze hinaus gehen, bei der Gemeinde verbleiben und keine unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich mit sich bringen.

5. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 4 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.
6. Unter Bezug auf § 4 Abs. 6 GemHVO bitten wir die Grund- und Kennzahlen zukünftig in der Haushaltsplanung auszuweisen. Ziele und Kennzahlen sind Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts (vgl. auch § 46 Abs. 4 GemHVO).
7. Den vorgelegten Stellenplan haben wir zur Kenntnis genommen. Für das Haushaltsjahr 2023 sind insgesamt 249,063 Stellen und für das Haushaltsjahr 2024 247,823 Stellen ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass bei den dargestellten Änderungen der Beamten- und Beschäftigtenstellen die beamtenrechtlichen Bestimmungen sowie die Entgeltordnung TVöD beachtet wurden. Des Weiteren setzen wir voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen im Stellenplan auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen und Aufgabenwahrnehmungen, festgelegt wurden. Eventuelle Überbesetzungen sind entsprechend abzubauen.

Wir empfehlen weiterhin die Erstellung einer **Personalbedarfsermittlung** für die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“. Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines **Personalentwicklungskonzeptes**.

8. Das Eigenkapital der Gemeinde Haßloch lag zum Bilanzstichtag 31.12.2019 bei 97.127.224,91 €. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapital gemäß § 95 Abs. 3 GemO stellt sich wie folgt dar:

Stand: 31.12.2020	97.075.415,00 €
Stand: 31.12.2021	97.098.051,00 €
Stand: 31.12.2022	98.201.252,00 €
Stand: 31.12.2023	98.919.150,00 €
Stand: 31.12.2024	98.332.088,00 €

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Haushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley